

Haushaltssatzung

der Stadt Ruhla (Wartburgkreis)

für das **Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 55-57 ThürKO erlässt die Stadt Ruhla folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

8.032.100,00 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

919.000,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Ruhla wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern betragen gemäß Hebesatzsatzung der Stadt Ruhla:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **350 v.H.**

b) für die Grundstücke (B) **425 v.H.**

2. Gewerbesteuern

415 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite der Stadt Ruhla, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan, wird auf **1.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat am 27.11.2017 beschlossene Stellenplan.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO dürfen nur mit Zustimmung des Stadtrates geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind. Darunter fallen:
 - a) Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 25.000,00 EUR je Haushaltsstelle
 - b) Ausgaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Ruhla ohne betragliche Begrenzung.
2. a) Überplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von über 10.000,00 EUR bis einschließlich 25.000,00 EUR je Haushaltsstelle und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von über 5.000,00 EUR bis einschließlich 25.000,00 EUR je Haushaltsstelle werden vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.
 - b) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Haupt- und Finanzausschuss unbeschadet der Rechte aus Absatz 1a über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 EUR je Haushaltsstelle entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist dem Stadtrat darzulegen.
3. Überplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 10.000,00 EUR je Haushaltsstelle und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 5.000,00 EUR werden vom Bürgermeister genehmigt.
4. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nach Absatz 2 und 3 beschlossen bzw. genehmigt wurden, sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.
5. Es gelten die in der Anlage aufgeführten Deckungsvermerke.
6. Es gelten die in der Anlage aufgeführten Zweckbindungsvermerke.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Ruhla, den 20.12.2017

Stadt Ruhla

Ziegler
Bürgermeister

(Siegel)